

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

An das
Sachgebiet 61

im Hause

1. Gemeinde

Vilshofen

1.1 Flächennutzungsplan

mit Landschaftsplan

1.2. Bebauungsplan

für das Gebiet „SO Solarpark Watzmannsberg II“

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfes ja nein

1.3. Erlass einer Satzung nach §34 Abs. 4 BauGB

1.4. Erlass einer Satzung nach §35 Abs. 6 BauGB

1.5. Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

2.1 Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

2.2

Keine Äußerung

Hinweis: Mögliche Lichtimmissionen auf den westlich verlaufenden Verkehrsweg sind ggf. durch den Straßenbaulastträger zu prüfen.

2.3

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

§ 50 BImSchG, § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB, LEP B XIII Zi. 2 und 3

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen, Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Passau, den 16.08.2022

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetz)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde:

	Stadt Markt Vilshofen Gemeinde		
<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan; Deckblatt Nr. 96	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Behauungsplan		
	für das Gebiet „SO Freiflächenphotovoltaikanlage Watzmannsberg II“		
<input checked="" type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan		
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan		
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung		
<input type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme	(§4 BauGB)	
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)		

2. Träger öffentlicher Belange:

2.1 <input checked="" type="checkbox"/>	aus dem Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist nachvollziehbar und ausreichend abgearbeitet, Hinweise s. 2.5.
2.2 <input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:
2.3 <input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können. (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

- Für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen ist ein Dünge- und Spritzmittelverbot festzusetzen
- Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionsfähigkeit der Anlage abzuschließen.
- Die Ansaat der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen hat vorzugsweise mit Druschgut des Landschaftspflegeverbandes Passau stattzufinden
- Meldung der Ausgleichsflächen von der Gemeinde an das Landesamt für Umwelt nach Art. 6b Absatz 7 Satz 4 BayNatSchG. Um Abdruck wird gebeten

Passau, 05.09.22

22.08.2022

**Stellungnahme zum
BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
„SO SOLARPARK WATZMANNBERG II“**

Danke für die Zusendung der Planfassung und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Gelegentlich ist man geneigt, fachkundigen Planern einen sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit Natur und Landschaft grundsätzlich zu unterstellen und ein gewisses Vertrauen entgegen zu bringen. Dies ist jedoch nicht in jedem Fall angebracht.

Vorliegende Planung, die beim flüchtigen ersten Blick als „Erweiterung“ der bestehenden Freiflächen PV-Anlage unproblematisch erscheint, zeigt beim genauen Hinschauen doch einige „Pferdefüße“.

So wird bei der Beschreibung des Planungsgebietes lapidar von einer Grünlandnutzung gesprochen. Die betroffene Fläche entpuppt sich beim genauen Hinsehen als extensive, artenreiche, magere Wiese mit wertvollen trockenen Rainen und Feuchtstellen.

Eine verantwortungsvolle und fachgerechte Kartierung kann also nicht stattgefunden haben, zumal einer Fachkraft auch im Winterhalbjahr aufgrund der Vegetationsstruktur die Besonderheit aufgefallen wäre. Auch die randlich vorhanden älteren Eichen-Solitäre werden nicht erwähnt und erscheinen auch nicht im Plan.

Versäumnis oder berechnendes Wegsehen?

Jedenfalls resultiert daraus eine krasse Fehleinschätzung im Kapitel 2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Arten und Lebensräume: *„Der Bereich des Baufeldes wird momentan landwirtschaftlich genutzt und stellt demnach keinen besonderen Lebensraum für Tiere und Pflanzen dar“*. Um die von den Planern daraus entwickelten ungeeigneten Maßnahmen zu vermeiden, werden folgende Korrekturen vorgeschlagen:

Wieso, fragt man sich, werden wertvolle Pflanzenbestände erst unnötig zerstört, um dann mit „autochthonem Material“ eine Ansaat vorzunehmen und für eine jetzt vorhandene magere, artenreiche Wiese *„in den ersten 5 Jahren aufgrund des Nährstoffüberschusses der Flächen eine 3-*

malige Mahd“ vorgeschlagen? (E1)

Völlig unverständlich ist der Vorschlag einer Grünlandansaat auf dem nördlichen Magerrasenstreifen (E2). Hier konnten am 16.08.22, trotz der extremen Trockenperiode, noch einige typische Arten, u.A. Heidenelke, nachgewiesen werden. Eine Selbstaussaat mit standortheimischen Arten wäre bei gezieltem Vorgehen auf den angrenzenden Flächen naturschutzfachlich unbedingt angesagt.

Der grundsätzliche Ansatz, unmittelbar am Ort des Eingriffs die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, ist sinnvoll. Die unter 4.1 beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Arten und Lebensräumen werden durch die oben angezeigten Tatbestände bei Weitem nicht ausgeschöpft.

Dem Vorhaben kann deshalb nur dann zugestimmt werden, wenn wesentliche Teile der Planung überarbeitet werden, mit dem Ziel, die vorhandenen wertvollen Vegetationsstrukturen am Rand der Planungsfläche voll umfänglich zu erhalten und durch einen minimalen Eingriff in die Boden- und Vegetationsstruktur beim Bau der Anlage die vorhandene magere Wiese auf gesamter Fläche zu schonen. Somit soll ein Selbst-Besiedeln der gesamten Fläche nach dem Bau wieder möglich sein. Minimierung des Eingriffs!

Bei sorgfältigem Vorgehen und einer fachgerechten ökologischen Begleitung sollte dies realistisch sein. Dies ist seitens der Stadt und den genehmigenden Stellen zu fordern.

Es ist zu überprüfen, ob der Kompensationsfaktor von 0,3 ausreichend hoch angesetzt ist.

Warum sollen nur 3 verschiedene Straucharten gepflanzt werden, wenn die vorgeschlagene Pflanzliste 14 Gehölzarten umfasst? (E2) Unverständlich!

Die geplante dreireihige Hecke von 100 m Länge lässt doch eine große Gehölz-Artenvielfalt zu.

Die wenigen vorhanden Bäume am Nordrand der geplanten Anlage und im Südwesten sind zu erhalten (im Plan festsetzen!)

Die Möglichkeit zur Entwicklung einer Hochstaudenflur am wasserführenden Graben im Süden wird begrüßt. Hiermit kann das angrenzende, kartierte Biotop „bachbegleitende Gehölzsäume im Quellgebiet westlich von Weg“ (Teilflächen-Nr. 7444-0024-001) sinnvoll erweitert werden.

Die Ausgleichsmaßnahmen E2/West (nach Anwuchserfolg der Hecke) E2/Nord und E3 sollen außerhalb der Umzäunung liegen.

Da es sich bei der Planungsfläche um einen ökologisch sensiblen Bereich handelt, fordern wir eine verantwortungsvolle Berücksichtigung unserer konstruktiven Vorschläge bei der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen

An die
Stadt Vilshofen an der Donau
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen an der Donau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
mg

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 96 und Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Solarpark Watzmannsberg II“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur vorbezeichneten Planungsmaßnahme bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Einwände, jedoch bitten wir um die Aufnahme folgender Aspekte in die schriftlichen Festsetzungen:

Durch die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kann es zu Staubimmissionen kommen. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden. Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden.

Bitte achten Sie bei der Planung der Einzäunung auf die Praktikabilität für die umliegenden Flächen. Für landwirtschaftliche Maschinen, die oftmals Überbreite aufweisen, muss weiterhin eine gute Befahrbarkeit der Nachbarflächen gewährleistet und eine ordnungsgemäße und ortsübliche Bewirtschaftung benachbarter landwirtschaftlicher Flächen uneingeschränkt möglich sein.

Gegenüber den forstwirtschaftlichen Nutzflächen der angrenzenden Grundstücke sollte ein Sicherheitsabstand (Baumfallgrenze) zum vorhandenen Wald eingehalten werden.

Per E-Mail

Stadt Vilshofen an der Donau
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen an der Donau

Stadt Vilshofen an der Donau, Landkreis Passau
Aufstellung des Bebauungsplanes "SO Solarpark Watzmannsberg II"
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Vilshofen beabsichtigt mit dem genannten Bauleitplanentwurf und der parallel dazu im Verfahren befindlichen Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 96 die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines weiteren Solarparks zu schaffen. Hierzu wird von der höheren Landesplanungsbehörde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB nach sich ziehen und Grundsätze der Raumordnung, die zu berücksichtigen sind:

Nach LEP 6.2.1 (Ziel) sind erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Nach LEP 6.2.3 (Grundsatz) sollen Freiflächen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

Nach RP Donau-Wald B II 1.3 (Grundsatz) sollen Siedlungsgebiete sowie sonstige Vorhaben möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden.

Bewertung der Planung:

Die Planung sieht die Errichtung einer weiteren PV-Anlage im Bereich von Aicha mit einer Fläche von rund 1,7 ha vor. PV-Anlagen leisten grundsätzlich einen Beitrag zum Umbau der bayerischen Energieversorgung. Dieser soll nach LEP -Ziel 6.2.1 raumverträglich unter Abwägung aller berührten Belange erfolgen.

Die Anlage soll im Anschluss an einen bereits existierenden Solarpark errichtet werden, der eine Fläche von gut 9 ha hat. Es ist daher bereits eine Vorprägung bzw. -belastung vorhanden (vgl. LEP 6.2.3). Diese „Vorbelastung“ wurde aber erst durch den bereits existierenden Solarpark geschaffen.

Das Plangebiet ist durch die im Umfeld vorhandenen Waldflächen bzw. Grünstrukturen weitgehend abgeschirmt. Nach Norden hin schließt es an den bestehenden Solarpark an. Insofern ist davon auszugehen, dass sich die Einsehbarkeit auf den Nahbereich beschränkt. Durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen wird die Sichtbarkeit weitgehend reduziert und die Anlage in die Landschaft eingebunden (vgl. RP -Grundsatz B II 1.3).

Zusammenfassung:

Aus hiesiger Sicht ist der Standort aufgrund des schon vorhandenen Solarparks für die Errichtung eines weiteren Solarparks denkbar. Erfordernisse der Raumordnung werden der Planung nicht entgegengehalten.

Die Stadt sollte aber darauf achten, dass keine zu starke Konzentration von solchen Anlagen in einzelnen Teilräumen der Gemeinde entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

E-Mail
Stadt Vilshofen an der Donau
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen an der Donau

Unse

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplans „SO Solarpark Watzmannsberg II“
Hier: Frühzeitige Behördenbeteiligung § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bereich Landwirtschaft:

Lt. landwirtschaftlicher Standortkartierung handelt es sich hierbei um eine Fläche von ca. 1,4 ha mittlerer Ertragsfähigkeit. Die Fläche wird mittelfristig der landwirtschaftlichen Erzeugung zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entzogen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Watzmannsberg II“.

Bereich Forsten:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bauliche Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „SO Solarpark Watzmannsberg II“ (Zaunanlage ggf. auch Solarmodule) durch Baumfall aus den Waldbeständen auf den Fl.-Nrn. 638 und 644, Gemarkung Aunkirchen, beschädigt werden. Deshalb schlagen wir vor, dass im Entwurf des Bebauungsplans die Textlichen Hinweise wie folgt ergänzt werden:

„Baumfallgefahr

Der Betreiber hat die Eigentümer der Fl.-Nrn. 638 und 644, Gemarkung Aunkirchen, von der Haftung für Schäden durch Baumfall freizustellen.“

Im Übrigen besteht aus forstfachlicher Sicht Einverständnis mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „SO Solarpark Watzmannsberg II“.

Mit freundlichen Grüßen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Stadt Vilshofen

Flächennutzungsplan :

mit Landschaftsplan :

Bebauungsplan SO Solarpark Watzmannsberg II

für das Gebiet _____

mit Grünordnungsplan

dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Sonstige Satzung:

Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)

gem. Sg 61/ 62 LRA-PA :02.09.2022

2. Träger öffentlicher Belange

r.)

2.1 Keine Äußerung

2.2 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen :

Rechtsgrundlagen

BauGB, BauNVO, PlanZV

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen

**Parallel zum Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan mit Deckblatt Nr. 96 geändert.
Auf die Stellungnahme vom 24.08.22 im Verfahren wird hingewiesen. Diese gilt auch hierfür.**

Gegen die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgendes beachtet wird:

- 1. Es ist die Höhe der Module bzw. Gebäude zu definieren. Für die Wandhöhe soll das Maß von der Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand festgesetzt werden.**
- 2. Die Nummerierung der planlichen Festsetzungen ist unklar.**

Passau, 24.08.2022

Ort, Datum

Ishofen

Stadt Vilshofen an der Donau
Stadtplatz 27
94474 Vilshofen

Änderung FNPL Nr. 96, Aufstellung BBPL "SO Solarpark Watzmannsberg II"

Ihr Schreiben vom 04.08.2022; Ihr Zeichen: 6102.2

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich **keine** von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Kabelplanungen

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleittreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:
<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Sitz: Regensburg
Amtsgericht Regensburg
HRB 9476

Geschäftsführer
Gudrun Alt
Dr. Joachim Kabs
Robert Pflügl

ben